

**Stimmzettel für die Wahl zum
Gemeinderat** der Gemeinde ¹ _____
am _____
Sie haben 12 ² Stimmen!

Sie können die Stimmen wie folgt abgeben:

- Sie können alle 12 ² Stimmen an Bewerberinnen und Bewerber eines oder mehrerer Wahlvorschläge vergeben, dabei können Sie einer Bewerberin oder einem Bewerber - auch im Falle der Mehrfachbenennung - höchstens 3 Stimmen geben (kumulieren),

oder oder ,

oder

- Sie können, wenn Sie nicht alle 12 ² Stimmen einzeln vergeben wollen, in der Kopfleiste einen Wahlvorschlag ankreuzen ⊗ mit der Folge, dass die restlichen Stimmen den Bewerberinnen und Bewerbern des angekreuzten Wahlvorschlags zugute kommen,

oder

- Sie können auch nur den Wahlvorschlag, den Sie wählen wollen, in der Kopfleiste ankreuzen ⊗ mit der Folge, dass jeder aufgeführten Bewerberin und jedem aufgeführten Bewerber eine Stimme zugeteilt wird; bei Mehrfachbenennungen erhalten dreifach aufgeführte Bewerberinnen oder Bewerber drei Stimmen, doppelt aufgeführte Bewerberinnen oder Bewerber zwei Stimmen.

Wahlvorschlag 1	<input type="checkbox"/>
Partei A ³	A ³
1. Wagner, Helmut ^{5,6}	
2. Krämer, Norbert	
3. Lottner, Klara	
4. Schwaab, Franz-Joseph	
5. Jäger, Ulrike	
6. Meckes, Albert	
7. Lehner, Hiltrud	
8. Dr. Foohs, Ludwig	
9. Theobald, Jutta	
10. Häfner, Claudia	
11. Schuck, Steffanie	
12. Nastoll, Waltrud	

Wahlvorschlag 2	<input type="checkbox"/>
Partei B ³	B ³
1. Vogt, Sieglinde	
Vogt, Sieglinde	
Vogt, Sieglinde	
2. Schreiber, Maria	
Schreiber, Maria	
3. Molitor, Hans	
Molitor, Hans	
4. Dr. Jung, Max	
5. Schmitz, Walter	
6. Engelmann, Gerda	
7. Fischer, Harald	
8. Bögler, Franz	

Wahlvorschlag 3	<input type="checkbox"/>
Wählergruppe ⁴	C ⁴
1. Böhme, Josef	
Böhme, Josef	
Böhme, Josef	
2. Back, Marianne	
Back, Marianne	
Back, Marianne	
3. Glaser, Anna	
Glaser, Anna	
4. Dr. Schulz, Albert	
Dr. Schulz, Albert	
5. Kuhn, Petra	
Kuhn, Petra	

¹ Bei Wahlen zum Ortsbeirat - Verbandsgemeinderat - Stadtrat und zum Kreistag die entsprechenden Angaben einsetzen.

² Die nach § 75 Abs. 3 GemO/§ 29 Abs. 2 GemO/§ 22 Abs. 2 LKO jeweils maßgebende Zahl der zu wählenden Ortsbeirats-/Rats-/Kreistagsmitglieder einsetzen.

³ Gemäß § 25 Abs. 3 Satz 1 KWO muss der Wahlvorschlag einer Partei als Kennwort den satzungsmäßigen Namen der Partei und soll eine abgekürzte Parteibezeichnung tragen.

⁴ Wählergruppen tragen als Kennwort in Verbindung mit dem Wort „Wählergruppe“ den Namen der zuerst aufgeführten Bewerberin oder des zuerst aufgeführten Bewerbers. Eine im Vereinsregister eingetragene Wählergruppe kann als Kennwort den eingetragenen Namen führen; der Name einer Partei oder deren Kurzbezeichnung darf nicht verwendet werden, die satzungsgemäße Kurzbezeichnung kann aufgeführt werden.

⁵ Bei Wahlen zum Verbandsgemeinderat und zum Kreistag ist zusätzlich zum Familiennamen und Vornamen auch der Wohnort anzugeben.

⁶ Bei Wahlen zum Ortsbeirat/Gemeinderat können zur besseren Unterscheidung der Bewerberinnen und Bewerber Orts-/Stadtteil, Straße und Hausnummer angegeben werden. Innerhalb der gleichen Hausnummer kann auch die Angabe „junior (jun.)“ oder „senior (sen.)“ erfolgen.